

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.05.1998

Geschäftszahl

96/20/0241

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/16 92/01/0797 3

Stammrechtssatz

Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Darglegung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derartig verdichten, daß sich schlüssig eine KONKRETE Gefährdung ergibt (Hinweis E 22.10.1986, 85/01/0197) (hier: Antragsteller um Waffenpaß transportiert öfter Waffen, Munition und höhere Geldbeträge).